

**Satzung**  
**des "Vereins zur Förderung behinderter Menschen der Werkstatt Wilhelmshaven"**

**§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

Der Verein führt den Namen "Verein zur Förderung behinderter Menschen der Werkstatt Wilhelmshaven" mit dem Zusatz e. V. nach Eintragung in das Vereinsregister. Der Sitz des Vereins ist Wilhelmshaven.

Der Gründungstag ist der 29. November 2006.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 2 Zweck des Vereins**

Der Zweck des Vereins ist es, Beschäftigte aus der Werkstatt Wilhelmshaven zu fördern, vor allem durch:

- a. Bereitstellung von Spiel- und Sportmaterial
- b. Unterstützung von Freizeitaktivitäten
- c. Aufbau von Kontakten der Angehörigen und gesetzlichen Betreuer untereinander
- d. Information der Angehörigen
- e. Information der Öffentlichkeit
- f. Individuelle Hilfe für einzelne Beschäftigte.

**§ 3 Steuerbegünstigte Zwecke**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

**§ 4 Mittel des Vereins**

1. Jedes Mitglied soll einen Jahresbeitrag nach eigenem Ermessen leisten, mindestens jedoch 15 € Spenden nimmt der Verein von Mitgliedern und Dritten entgegen.
2. Beiträge, Spenden und andere Einkünfte, z. B. Zinsen, sind ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke zu verwenden. Über die Verwendung im Einzelnen entscheidet der Vorstand.
3. Bis zu ihrer Verwendung sind die Mittel des Vereins ertragbringend anzulegen. Darüber hinaus soll kein Vermögen angesammelt werden.

## **§ 5 Mitgliedschaft**

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die sich die Ziele des Vereins zu Eigen macht. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet.

## **§ 6 Rechte und Pflichten des Mitglieds**

Die Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und das Stimmrecht auszuüben.

## **§ 7 Erlöschen der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt

- a. durch den Tod,
- b. durch Austritt, der dem Vereinsvorstand schriftlich mitgeteilt werden muss,
- c. durch Ausschluss seitens des Vorstandes bei Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte, wegen unehrenhafter Handlungen, bei Verstoß gegen die Satzung sowie wegen Vereins-schädigenden Verhaltens.

Der Ausschluss bedarf eines einstimmigen Beschlusses des Vorstandes. Falls das auszu-schließende Mitglied dem Vorstand angehört, hat es bei der Abstimmung über seinen Ausschluss kein Stimmrecht. Das Mitglied wird über den beabsichtigten Ausschluss vom Vorstand schriftlich informiert und hat das Recht, sich vor der Entscheidung über den Ausschluss zu rechtfertigen. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Ansprüche an den Verein,

- d. ein Mitglied gilt als ausgeschlossen, wenn es sich nach schriftlicher Kündigung des Vorstandes innerhalb des Geschäftsjahres nicht mündlich oder schriftlich meldet.

## **§ 8 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand

Die Mehrzahl der Vorstandsmitglieder sollte nicht aus Mitgliedern der Werkstatt Wilhelmshaven, Planckstraße 10 in 26389 Wilhelmshaven oder anderen Einrichtungen der Gemeinnützigen Gesellschaft für paritätische Sozialarbeit bestehen.

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

1. Alljährlich findet möglichst im 1. Quartal eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, zu der alle Mitglieder vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung schriftlich 10 Tage vorher einzuladen sind.
2. Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere
  - a. die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und des Kassenwarts
  - b. die Entlastung des gesamten Vorstandes
  - c. die Wahl eines neuen Vorstandes

Der Vorstand wird auf die Dauer von 2 Jahren gewählt, er bleibt jedoch bis zu einer ordnungsgemäßen Neu- oder Wiederwahl im Amt. Der Vorstand wird mit einfacher Mehrheit oder mit Stimmenmehrheit gewählt.

Die Wahl des Vorsitzenden hat vor der Wahl der übrigen Mitglieder des Vorstandes in einem besonderen Wahlgang zu erfolgen. Die Wiederwahl des Vorstandes ist zulässig. Wenn sich kein Widerspruch erhebt, wird offen abgestimmt. Mitglieder, die bei der Versammlung nicht anwesend sind, können gewählt werden, wenn ihre Zustimmung hierzu dem Versammlungsleiter schriftlich vorliegt.

- d. die Wahl von 2 Kassenprüfern  
Die Kassenprüfer werden für 2 Jahre mit einfacher Mehrheit gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
  - e. jede Änderung der Satzung, die mit 3/4 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden kann. Anträge auf Satzungsänderung müssen in der Tagesordnung zur Einladung der Mitgliederversammlung angegeben sein.
  - f. die Entscheidung über eingereichte Anträge
  - g. die Auflösung des Vereins, wozu eine Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder erforderlich ist.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand bei Bedarf einberufen, oder wenn 1/3 der Mitglieder dies schriftlich verlangt.
  4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie beschließt durch einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern nicht Auflösung des Vereins oder Satzungsänderungen Gegenstand der Beschlussfassung sind. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Abstimmungen sind grundsätzlich offen. Auf Antrag findet eine schriftliche Abstimmung statt.
  5. Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Sitzungsleitenden Vorstandsmitglied und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
  6. Die Niederschriften sind aufzubewahren und der nächsten Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

## **§ 10 Der Vorstand**

1. Der Vorstand ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Verwaltung aller Ämter.
2. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Kassenwart; jeweils 2 Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
3. Der Vorstand ergänzt sich durch bis zu 3 Beisitzer, sowie 2 Berufene der Werkstatt Wilhelmshaven, diese jedoch ohne Stimmrecht.
4. Der Vorstand ist bei Bedarf durch den Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch dessen Stellvertreter einzuberufen.
5. Die Einladung hat in der Regel 8 Tage vorher schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung zu erfolgen. In dringenden Fällen genügt eine Frist von 2 Tagen bei telefonischer Bekanntgabe.

6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Sitzungsleitenden Vorstandmitgliedes den Ausschlag. Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Sitzungsleitenden Vorstandsmitglied und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
7. Die Niederschriften sind aufzubewahren und bei der nächsten Vorstandssitzung zur Genehmigung vorzulegen. Einwände gegen das Protokoll sind aufzunehmen.
8. Einsicht in die Protokolle steht jedem Mitglied des Vereins jederzeit zu.
9. Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Ämter ehrenamtlich aus.

### **§ 11 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an die Gemeinnützige Gesellschaft für Paritätische Sozialarbeit mbH Wilhelmshaven, Banter Werg 12 in 26389 Wilhelmshaven, die es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.